

# RS Lvwg 2018/10/30 LVwG-AV-960/001-2018

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.10.2018

## Rechtssatznummer

2

## Entscheidungsdatum

30.10.2018

## Norm

BAO §207

BAO §208 Abs1 lita

BAO §209

GdwasserleitungsG NÖ 1978 §6

GdwasserleitungsG NÖ 1978 §7

GdwasserleitungsG NÖ 1978 §13 Abs1

GdwasserleitungsG NÖ 1978 §15 Abs2

## Rechtssatz

Die Veränderungsanzeige ist als eine eigene Anzeige schriftlich zu erstatten (vgl§ 13 Abs 1 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978). Folgerichtig kann es für die Entstehung eines Abgabenanspruches auf die Ergänzungsabgabe zur Wasseranschlussabgabe auch nicht auf das Vorliegen eines baurechtlichen Benützungskonsenses ankommen. Auch Parteienerklärungen oder behördliche Erledigungen in einem Bauverfahren kann in einem Abgabenverfahren nicht die Wirkung zukommen, dass sie einen Abgabenanspruch auszulösen vermögen.

## Schlagworte

Finanzrecht; Wasseranschlussabgabe; Ergänzungsabgabe; Berechnungsfläche; Veränderungsanzeige; Verfahrensrecht; Abgabenbescheid; Verjährungsfrist;

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNI:2018:LVwG.AV.960.001.2018

## Zuletzt aktualisiert am

21.01.2019

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)